

Als Reaktion auf den andauernden Bürgerkrieg in Syrien hat der Freistaat Thüringen eine [Aufnahmeanordnung](#) getroffen. Die rechtliche Grundlage dafür sind das deutsche Aufenthaltsgesetz (§ 23 (1)) und Vorgaben des Bundesinnenministeriums.

Das Verfahren ergänzt die reguläre Familienzusammenführung anerkannter Asylbewerber. Anträge nach der Landesaufnahmeanordnung müssen bis spätestens **31. Dezember 2022** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Diese Aufnahmeanordnung ist KEIN „Aufnahmeprogramm“, für das syrische Flüchtlinge sich bewerben können. Diese Aufnahmeanordnung ist auch KEIN Ersatz für Besuchsvisa, die für Personen aus Syrien zurzeit nicht erteilt werden. Für den Familiennachzug mit Verpflichtungserklärung werden [humanitäre Aufenthaltstitel für einen längerfristigen Aufenthalt](#) beantragt.

Die Visa und die Aufenthaltstitel erlauben **nur die „Wohnsitznahme in Thüringen“**. Sobald eine nachgezogene Person aber selbst Geld verdient und selbst alle Sozialversicherungen bezahlt, kann sie in ein anderes Bundesland ziehen.

Sollte man nach dem Auslaufen der Verpflichtungserklärung Sozialleistungen beantragen müssen (Jobcenter, Sozialamt), kann man dies nur in Thüringen tun.

Eine [Aufenthaltserlaubnis](#) beim Familiennachzug mit Verpflichtungserklärung kann syrischen Staatsangehörigen erteilt werden, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten, sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und die Schutz bei ihren in Thüringen lebenden Verwandten suchen. Auch für Staatenlose (insbesondere kurdische Volkszugehörige), die sich in Syrien oder den Anrainerstaaten aufhalten, ist das möglich - soweit ihre Identität sowie der langjährige Aufenthalt in Syrien nachgewiesen werden.

Bei den [in Thüringen lebenden Verwandten](#) muss es sich um deutsche oder syrische Staatsangehörige oder um Staatenlose handeln, die nachweislich aus Syrien stammen, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind, die sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten und die seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben. (Die Angaben zum Wohnsitz und Mietverträge werden geprüft. Ist man wegen Ausbildung, Studium, Arbeit oder aus familiären Gründen wie Heirat, Pflege eines Angehörigen aus einem anderen Bundesland nach Thüringen gezogen, kann das in der Praxis die Antragstellung erleichtern. In der Landesaufnahmeanordnung werden aber keine besonderen Gründe für den Umzug nach Thüringen gefordert.)

Auf den Formularen der Ausländerbehörden werden die in Thüringen lebenden Verwandten „Gastgeber“ genannt. [Folgende Familienangehörige können ein Visum erhalten](#): Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder.

Gastgeber\*innen müssen die Angaben zur eigenen Person und die Verwandtschaftsbeziehung zur aufzunehmenden Person bei der Ausländerbehörde an ihrem Wohnort mit Dokumenten belegen, den genauen Aufenthaltsort des Verwandten sowie die notwendigen Kontaktdaten mitteilen.

Oft fordern die Ausländerbehörden einen Brief, in dem die „Betroffenheit vom Bürgerkrieg“ für die Verwandten beschrieben wird. Bitte lesen Sie dazu die Hinweise des zuständigen Ministeriums vom 23.07.2021 (siehe Internetlinks unter dem Text).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass hier lebende Angehörige und/oder eine dritte Person mit Wohnsitz in Deutschland eine [Verpflichtungserklärung für 5 Jahre](#) abgeben. Dadurch haben deutsche Behörden die Sicherheit, dass keine Kosten für die Aufnahme der Familienangehörigen entstehen.

Verpflichtungsgeber\*innen müssen nachweisen, dass sie für den [Lebensunterhalt der einreisenden Person](#) aufkommen können. Verlangt wird, das über den eigenen Lebensunterhalt bzw. den einer Familie hinaus pro Monat ca. 860 € für einen Erwachsenen bzw. ca. 430 € für ein Kind vorhanden sind.

Als [Netto-Einkommen](#) für Verpflichtungsgeber\*innen, die ihr Geld als Single verdienen, muss man seit dem 01.07.2021 bis zu 2.490€ für die Bürgschaft bei der Ausländerbehörde nachweisen. Im Einzelfall akzeptieren Ausländerbehörden, dass zwei Personen mit niedrigerem Einkommen gemeinsam Verpflichtungserklärungen für den Familiennachzug einer Person abgeben.

Die realen monatlichen Kosten für das Leben der Angehörigen in Deutschland können höher liegen, weil man alles selbst zahlen muss, z. B. Unterhalt, Miete, Kindergarten, Schulessen, Gebühren bei Behörden, Haftpflichtversicherung, Rundfunkgebühren.

Momentan ist es sehr schwierig, [Sperrkonten als Sicherheit](#) für eine Verpflichtungserklärung einzurichten. Banken wollen wahrscheinlich wegen der negativen Zinsen in Europa keine großen Geldbeträge annehmen.

Die [Bearbeitungsgebühr](#) für die Verpflichtungserklärung beträgt derzeit 29 €. Details zu den Anforderungen und Nachweisen für Verpflichtungsgeber\*innen wurden vom Bundesministerium des Innern festgelegt (siehe Internetlinks unter dem Text). Auch [ausreichender Wohnraum](#) muss zum Einreisetermin vorhanden sein. Vermieter sollten vorher rechtzeitig um Zustimmung gebeten werden, wenn ein Zuzug in die eigene Wohnung geplant ist.

Die **Kosten** für Leistungen bei **Krankheit**, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz werden vom Land Thüringen getragen. Das Sozialamt am Wohnort der Nachgezogenen nimmt die Anträge für diese speziellen Gesundheitskarten entgegen. Die Leistungen sind aber im Vergleich zur „normalen“ Gesundheitskarte häufig eingeschränkt. Die Gültigkeitsdauer der Karten kann sehr kurz sein (3 -15 Monate). Besonderer Bedarf bei Schwangerschaft, Behinderung usw. muss beim Sozialamt beantragt werden.

Außerdem können nachgezogene Angehörige kostenfrei an den **Start Deutsch Sprachkursen** teilnehmen, die vom Land Thüringen finanziert werden. Die Kurse werden meistens von den lokalen Volkshochschulen angeboten.

Die **Haftungsdauer** der Verpflichtungserklärung beträgt ab dem Tag der Einreise fünf Jahre. Nimmt der Aufgenommene während dieser 5 Jahre staatliche Leistungen in Anspruch (Jobcenter, Asylantrag...), muss der Verpflichtungsgeber diese Kosten erstatten. Die Verpflichtungserklärung ist bei der Ausländerbehörde für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Für Abschiebekosten haften Verpflichtungsgeber aber dauerhaft (§66 Aufenthaltsgesetz).

Befürwortet die Ausländerbehörde den Antrag auf Familiennachzug mit Verpflichtungserklärung (Einzelfallentscheidung), sendet sie die Unterlagen an die zuständige deutsche Auslandsvertretung/Botschaft.

Die **Auslandsvertretung** meldet sich selbst bei der aufzunehmenden Person und lädt sie zu einem Gespräch ein, um die Voraussetzungen für die **Erteilung eines Visums** vor Ort prüfen zu können (Einzelfallentscheidung). Dabei werden insbesondere die persönliche Beziehung zwischen Gastgeber und Angehörigem (Ehepartner/Verwandter/Grad der Verwandtschaft) und das vollständige Vorliegen der allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen geprüft.

Der/die Aufgenommene erhält einen befristeten humanitären **Aufenthaltstitel** nach § 23<sup>(1)</sup> Aufenthaltsgesetz. Dieser Titel muss spätestens alle zwei Jahre verlängert werden, was je nach Einschätzung der dann bestehenden Lage in Syrien durch die deutschen Behörden geschieht. Dazu benötigen die nachgezogenen Angehörigen einen gültigen syrischen Reisepass, falls sie mit diesem Dokument eingereist sind.

Ein dauerhafter Aufenthaltstitel kann in Härtefällen sowie in den Fällen ausgestellt werden, in denen die Anforderungen für eine reguläre Arbeitsaufnahme bzw. Niederlassung vorliegen.

#### **Text der Landesaufnahmeanordnung:**

<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Familiennachzug/2020%2012%2007%20Aufnahme%20syrischer%20Verwandter%2C%20Leesfassung%20Anordnung.pdf>

**Ergänzende Informationen** des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) zur Landesaufnahmeanordnung:

<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/familiennachzug-syrien-aufnahmeprogramm>

#### **Hinweise des zuständigen Ministeriums vom 23.07.2021 zur Landesaufnahmeanordnung**

[https://thueringer-fluechtlingspaten.de/wp-content/uploads/2021/08/Ergaenzende\\_Hinweise\\_zur\\_Aufnahmeanordnung\\_in\\_der\\_Fassung\\_der\\_Achten\\_Aenderungsanordnung\\_vom\\_7.\\_Dezember\\_2020.pdf](https://thueringer-fluechtlingspaten.de/wp-content/uploads/2021/08/Ergaenzende_Hinweise_zur_Aufnahmeanordnung_in_der_Fassung_der_Achten_Aenderungsanordnung_vom_7._Dezember_2020.pdf)

#### **„Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung“ Mai 2018**

<https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/1057.pdf?print=yes&MANDANTID=18&FORMUID=AUFENTHG-027-DE-FL>

#### ***Möchten Sie vielleicht Verpflichtungsgeber\*in werden?***

Wir beraten Sie gerne und so kurzfristig wie möglich. Schreiben Sie einfach an:

[mail@thueringer-fluechtlingspaten.de](mailto:mail@thueringer-fluechtlingspaten.de)

oder unsere Postfachadresse: Thüringer Flüchtlingspaten Syrien e. V., Postfach 10 01 43, 07701 Jena

Falls Sie dazu beitragen möchten, dass wir auch **weiterhin beraten und begleiten** können, freuen wir uns über Ihre Mitgliedschaft, Mitarbeit und Unterstützungsangebote.

Flessabank Schweinfurt, IBAN: DE15793301110002340542, BIC: FLESDMMXXX, Verwendungszweck: **Beratung**

**Patenschaften** erleichtern die Übernahme einer Verpflichtung durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung. Wir suchen Paten, die durch regelmäßige Spenden ab 5 € monatlich dabei helfen, die Unterhaltskosten auf viele Schultern zu verteilen:

Flessabank Schweinfurt, IBAN: DE15793301110002340542, BIC: FLESDMMXXX, Verwendungszweck: **Patenschaft**.

Sollten Sie Interesse an **unserem elektronischen Newsletter** haben (ca. 3x im Jahr), schreiben sie bitte eine kurze formlose Bestellmail an: [mail@thueringer-fluechtlingspaten.de](mailto:mail@thueringer-fluechtlingspaten.de)